

Geschäftszeichen:
353703/XXX.MP.19#0001

13.11.2019

Feststellungsbescheid zur Einordnung einer Getränkeverpackung als pfandpflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 25 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Die Getränkeverpackung (HDPE-Flasche, Füllvolumen 275 ml) mit der Bezeichnung „Gympers Smoothie Power-Shake by Layenberger“, befüllt mit einem „Proteindrink“ (GTV Protein Smoothie Ananas Kokos lactosefrei) in der Geschmacksrichtung Ananas Kokos mit den Inhaltsstoffen Molke, 16,3 % Ananassaft, Molkenprotein, 3,2 % Apfelsaft, 0,5 % Kokosnusswasser, Stabilisatoren: Pectin, Guarkernmehl; Säuerungsmittel: Ascorbinsäure, Zitronensäure, Milchsäure; natürliche Aromen, Farbstoffe: färbende Frucht- und Pflanzenkonzentrate (Saflor, Zitrone), Lactase, Süßungsmittel: Acesulfam K, Sucralose des Herstellers Layenberger Nutrition Group GmbH in der mittels aktueller Fotografien dargestellten Ausführung (siehe Anlage zu diesem Bescheid) stellt eine pfandpflichtige Getränkeverpackung im Sinne des § 31 Absatz 1 VerpackG dar.

Gründe

Die Layenberger Nutrition Group GmbH („**Antragstellerin**“) ist Herstellerin u.a. von Getränken. Sie hat am 17. Juni 2019, mit weiterer Spezifikation des verfahrensgegenständlichen Prüfgegenstandes am 09. Juli 2019, einen Einordnungsantrag gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 VerpackG für eine von ihr in Verkehr gebrachte Getränkeverpackung gestellt, die sie für pfandpflichtig hält.

Gegenstand der Beurteilung war die von der Antragstellerin beschriebene HDPE-Flasche mit einem Füllvolumen von 275 ml, befüllt mit einem lactosefreien Proteingetränk (GTV Protein Smoothie Ananas Kokos lactosefrei) mit der Bezeichnung „Gympers Smoothie Power-Shake by Layenberger“, in der Geschmacksrichtung Ananas Kokos, mit den Inhaltsstoffen Molke, 16,3 % Ananassaft, Molkenprotein, 3,2 % Apfelsaft, 0,5 % Kokosnusswasser, Stabilisatoren: Pectin, Guarkernmehl; Säuerungsmittel: Ascorbinsäure, Zitronensäure, Milchsäure; natürliche Aromen, Farbstoffe: färbende Frucht- und Pflanzenkonzentrate (Saflor, Zitrone), Lactase, Süßungsmittel: Acesulfam K, Sucralose des Herstellers Layenberger Nutrition Group GmbH („**Prüfgegenstand**“).

Die Antragstellerin hat vorgebracht, dass das Getränk einen „Molkenanteil von über 70 Prozent“ habe; der Molkenanteil ist im Produktdatenblatt der Verpackung nicht angegeben. Sie meint, dass das Getränk aufgrund der Neuregelung des Verpackungsgesetzes eine pfandpflichtige Getränkeverpackung sei.

Pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen im Sinne des § 31 VerpackG sind mit Getränken befüllte Getränkeverpackungen im Sinne von § 3 Absatz 2 VerpackG,

- die gemäß § 3 Absatz 4 VerpackG keine Mehrwegverpackungen im Sinne von § 3 Absatz 3 VerpackG sind und
- die aufgrund ihrer Materialart (Glas, Metall, Papier/Pappe/Karton und Kunststoff einschließlich sämtlicher Verbunde aus diesen Hauptmaterialien) grundsätzlich einer Rücknahmeverpflichtung nach § 31 Absatz 2 Satz 3 VerpackG unterliegen und
- für die keine der in § 31 Absatz 4 VerpackG aufgeführten Ausnahmetatbestände einschlägig sind.

Es handelt sich bei dem vorgenannten Prüfgegenstand um eine pfandpflichtige Getränkeverpackung im Sinne des § 31 VerpackG.

Im Einzelnen:

1. Berechtigtes Interesse

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Einordnung des Prüfgegenstandes als pfandpflichtige Einweggetränkeverpackung. Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrags nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 VerpackG.

2. Einweggetränkeverpackung

Bei dem Prüfgegenstand handelt es sich um eine Getränkeverpackung im Sinne des § 3 Absatz 2 VerpackG. Der Prüfgegenstand ist auch eine Einweggetränkeverpackung im Sinne des § 31 VerpackG, da er nicht dazu bestimmt ist, nach dem Gebrauch mehrfach zum gleichen Zweck wiederverwendet zu werden.

3. Rücknahmepflicht nach § 31 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 VerpackG

Die Verpackung ist eine HDPE-Flasche. Sie unterliegt als Kunststoffflasche daher grundsätzlich einer Rücknahmepflicht nach § 31 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 VerpackG, sofern nicht einer der Ausnahmetatbestände nach § 31 Absatz 4 VerpackG eingreift.

4. Kein Ausnahmetatbestand nach § 31 Absatz 4 VerpackG

Das flüssige Lebensmittel, das in die Verpackung gefüllt wird, erfüllt keinen der Ausnahmetatbestände des § 31 Absatz 4 VerpackG, insbesondere nicht einer der unter Buchstaben f) und g) normierten Ausnahmetatbestände.

a) Kein Ausnahmetatbestand nach § 31 Absatz 4 Nummer 7 Buchstabe f) VerpackG

Die Voraussetzungen des § 31 Absatz 4 Nummer 7 Buchstabe f) VerpackG sind nicht erfüllt, da das Getränk nicht mindestens 50 Prozent Milch enthält.

b) Kein Ausnahmetatbestand nach § 31 Absatz 4 Nummer 7 Buchstabe g) VerpackG

Die Voraussetzungen des § 31 Absatz 4 Nummer 7 Buchstabe g) VerpackG sind ebenfalls nicht erfüllt. Denn das abgefüllte Getränk ist **kein sonstiges trinkbares Milcherzeugnis** im Sinne des § 31 Absatz 4 Nummer 7 Buchstabe g) VerpackG.

Bereits nach der Vorläufervorschrift in der Verpackungsverordnung (zuletzt § 9 VerpackV) war anerkannt, dass für die Auslegung der Begriffe der Ausnahmetatbestände von der Pfandpflicht grundsätzlich auf das Lebensmittelrecht zurückgegriffen werden könne, wobei die Begriffskategorien nach der abfallwirtschaftlichen Zielsetzung auszulegen seien, um abfallwirtschaftlich unerwünschte Ergebnisse zu vermeiden (BT-Drs. 15/4107, Seite 11; BGH, Beschluss vom 17. Juli 2018 – I ZR 211/12). Die Begrifflichkeiten der Ausnahmeregelungen zur Pfanderhebungspflicht in Absatz 4 entsprechen weitestgehend den Ausnahmenvorschriften in § 9 Absatz 2 der Verpackungsverordnung (VerpackV), sodass auch für § 31 Absatz 4 Nr. 7 Buchstabe g) VerpackG **auf das Lebensmittelrecht unter Auslegung entsprechend der abfallwirtschaftlichen Zielsetzung** abzustellen ist.

Zwar enthält das Getränk Molke. Molke unterfällt der Definition von Milcherzeugnissen gemäß § 2 Absatz 2 Milch- und Margarinegesetz und ist auch nach der insoweit engeren Definition der Verordnung über Milcherzeugnisse (MilcherzV) ein Milcherzeugnis, da Molkenmischerzeugnisse in Gruppe X in Verbindung mit Gruppe XV der Anlage 1 zu § 1 Absatz 1 MilchErzV aufgeführt sind. Dies führt aber nicht dazu, dass es sich bei dem „Proteingetränk“ insgesamt um ein „Milcherzeugnis“ handelt.

Es kann vorliegend dahinstehen, ob der Molkenanteil in dem Getränk tatsächlich über 70 Prozent beträgt; im Produktdatenblatt ist die nicht ausgewiesen. Denn selbst unter Zugrundelegung dieser Angabe der Antragstellerin ist der „Proteindrink“ dennoch nicht **insgesamt** als „sonstiges trinkbares Milcherzeugnis“ zu betrachten. Denn unter Berücksichtigung von Wortlaut und abfallwirtschaftlicher Zielsetzung des § 31 Absatz 4 Nummer 7 Buchstabe g) VerpackG ist der Anteil an Milcherzeugnissen darin zu gering, aus den folgenden Gründen:

aa) Wortlaut der Regelung

Insbesondere sprechen sowohl der Wortlaut der Ausnahmeregelung als auch die Gesetzesbegründung sowie die abfallwirtschaftliche Zielsetzung für ein enges Verständnis des Begriffs „sonstige trinkbare Milcherzeugnisse“.

Nach dem Wortlaut erfasst die Vorschrift nur im Wesentlichen „reine“ Milcherzeugnisse und im Unterschied zu § 31 Absatz 4 Nummer 7 Buchstabe f) VerpackG gerade keine „Mischerzeugnisse“. Neben dem Wortlaut spricht dafür zum einen, dass eine Prozentangabe wie in § 31 Absatz 4 Nummer 7 Buchstabe f) VerpackG in § 31 Absatz 4 Nummer 7 Buchstabe g) VerpackG gerade nicht enthalten ist, anders als in sämtlichen anderen Tatbeständen des § 31 Absatz 4 Nummer 7 VerpackG, die sich auf Mischungen mit einem nach der abfallwirtschaftlichen Zielsetzung privilegierten Getränkebestandteil beziehen (vgl. bereits zur VerpackV: BT-Drs. 15/4642, S. 13), namentlich in Buchstaben a), b), c), e) und f).

bb) Systematik des Gesetzes und abfallwirtschaftliche Zielsetzung

Systematisch handelt es sich bei den in § 31 Absatz 4 VerpackG geregelten Ziffern um Ausnahmen von der Pfandpflicht, die wie schon nach der VerpackV, nach Sinn und Zweck der Regelung grundsätzlich eng auszulegen sind (vgl. bereits BT-Drs. 15/4107, Seite 11).

Die abfallwirtschaftliche Zielsetzung der Pfandpflicht besteht, wie schon unter der VerpackV darin, Lenkungswirkung hin zur Einhaltung der Mehrwegquote zu entfalten. Ähnlich der Vorgängerregelung in der VerpackV besagt § 1 Absatz 3 VerpackG:

„Der Anteil der in Mehrweggetränkeverpackungen abgefüllten Getränke soll mit dem Ziel der Abfallvermeidung gestärkt und das Recycling von Getränkeverpackungen in geschlossenen Kreisläufen gefördert werden.“

Eine Auslegung der Ausnahme von der Pfandpflicht von Einweggetränkeverpackungen zugunsten von Verpackungen von Mischgetränken mit bloßen Anteil an Milcherzeugnissen liefe auch dieser abfallwirtschaftlichen Zielsetzung zuwider.

cc) In den Materialien manifestierter Wille des Gesetzgebers

Schließlich hat der Gesetzgeber ausdrücklich beabsichtigt, Mischgetränke mit einem Anteil an Milcherzeugnissen in die Pfandpflicht einzubeziehen und in Abänderung der Verpackungsverordnung die Ausnahme ausdrücklich aufzuheben; diese gilt insbesondere für Molkenmischerzeugnisse. So sollte nach der Regierungsbegründung zum VerpackG (BT-Drs. 18/11274, S. 65, 133)

„die Pfandpflicht bei Einweggetränkeverpackungen (...) auf Mischgetränke mit einem Anteil an Milcherzeugnissen, insbesondere Molke, von mindestens 50 % erweitert werden [...]“

„[...] die bisherige Pfandbefreiung von Getränken mit einem Mindestanteil von 50 Prozent an Erzeugnissen, die aus Milch gewonnen werden, aufgehoben. Unter diese Ausnahme fielen bisher überwiegend Mischgetränke mit einem entsprechenden Molkeanteil. Da sich die Verwendung von Molke jedoch im Labor nur schwer nachweisen lässt, wurde diese Ausnahme immer wieder zur Umgehung der Pfandpflicht genutzt.“

Es handelt sich somit bei dem Prüfgegenstand um eine pfandpflichtige Einweggetränkeverpackung im Sinne des § 31 VerpackG.

Die Ausnahme von der Systembeteiligungspflicht gemäß § 7 Absatz 1 VerpackG nach 12 Absatz 1 Satz 2 VerpackG und der sich anschließenden Registrierungspflicht nach § 9 VerpackG greift damit für den Prüfgegenstand ein.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister veröffentlicht Einordnungsentscheidungen, die auf Antrag ergangen sind, auf ihrer Webseite ohne Angabe der persönlichen Daten von Antragstellern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage



Produktdatenblatt / product data sheet

90415

GTV Protein Smoothie Ananas Kokos laktosefrei 275 ml

DE 03.06.2019

Auftraggeber/Kunde:	Layenberger	KB:	
Marke:	Layenberger	KB:	
Produktgruppe:	Protein Drink	KB:	PRDR
Frucht/Zusatz/Fett:	laktosefrei Ananas Kokos	KB:	
Rohstoffart (Bio...):	Inhalt: 275 EH: ml Nr.: 90415		
Bezeichnung:	GTV Protein Smoothie Ananas Kokos laktosefrei 275 ml		
Markeninhaber:	Layenberger		
Rezepturinhaber:	Pinzgau Milch Produktions GmbH		
Sachbezeichnung:	Lactosefreies Milchmischgetränk, UHT erhitzt, mit Ananas- und Kokosgeschmack mit Süßungsmitteln.		
Herstellbez.:	Pinzgau Milch Produktions GmbH, Saalfelderstraße 2, A-5751 Maishofen		
Verpackung:	HDPE Flasche		
MHD ab Produktion:	6 Monate		
MHD ab Lager / RLZ:	Verladen erfolgt direkt nach der Produktion (Quarantäne), aktive Freigabe erfolgt nach 10 Tagen.		
Lagerung:	Ungeöffnet bei Raumtemperatur (+5 bis +25°C) mindestens haltbar bis: siehe Flaschenhals. Transporttemperatur (+5°C bis 25°C)		
Verbrauchshinweis:	Vor Gebrauch gut schütteln. Nach dem Öffnen gekühlt lagern und innerhalb eines Tages verzehren		
Produktbeschreibung:	Lactosefreies Proteingetränk, UHT erhitzt. Geschmacksrichtung Ananas Kokos. Der Molkenanteil liegt über 70%		

Entwicklungsspezifikation (Nr. 19V020-10-R03)

Zutatenliste

Molke, 16,3% Ananassaft, Molkenprotein, 3,2% Apfelsaft, 0,5% Kokosnusswasser, Stabilisatoren: Pectin, Guarkeimehl, Säuerungsmittel: Ascorbinsäure, Zitronensäure, Milchsäure; natürliche Aromen, Farbstoffe: färbende Frucht- und Pflanzenkonzentrate (Safran, Zitrone), Lactase, Süßungsmittel: Acesulfam K, Sucralose.

Logistikinformation

Inhalt Endverbrauchereinheit EVE	ml	275,0
Maße EVE (l x b x h)	cm	5,6 16,5
Kartoninhalt:	Stk	8
Bestell/Liefereinheit LVE:	Palette	
Maße LVE (l x b x h):	cm	22,5 11,5 17,0
Kartongewicht:	kg	2,4
Paletteneinheit:	Stk	2400
Karton/Palette:	Stk	300
Karton/Lage:	Stk	30
Lagen/Palette:	Stk	10
Pal-Höhe:	cm	185
Bruttogewicht pro Palette ca.	kg	735
EAN EVE		
EAN Bestelleinheit / LVE		
EAN Palette:		
Zolltarifnummer:		

Gütesiegel und Produktkennzeichnung

210 Genussfähigkeit Pinzgau Milch "AT 50164 EG"
200 Nährwertabelle nach LMIV
260 "e" Zeichen

Vegetarische Ernährung

Lacto-Ovo-Vegetarier (kein Fleisch und kein Fisch)	ja/yes
Lacto-Vegetarier (kein Fleisch, Fisch und Eier)	ja/yes
Ovo-Vegetarier (kein Fleisch, Fisch und Milch)	nein/no
Vegan (keine von Tieren stammenden Lebensmittel)	nein/no

Allergene (gemäß VO (EG) 1169/2011 i.d.g.F.)

Laut Rezeptur enthalten:	Bezeichnung, Kommentar:
Milch und Milchzeugnisse (Lactose)	Molke, Molkenprotein, Lactose <0,1g/100ml

Ernährungsinformation

	berechnet / calculated			
Durchschnittlich enthalten pro:	100 ml	275 ml	100 ml*	275 ml*
Brennwert 1	256 kJ	704 kJ		
Brennwert 2	61 kcal	168 kcal	3,1 %	8,4 %
Fett	0,7 g	1,9 g	1,0 %	2,8 %
- davon gesättigte Fettsäuren	0,4 g	1,1 g	2,0 %	5,5 %
Kohlenhydrate	3,3 g	9,1 g	1,3 %	3,5 %
- davon Zucker	3,3 g	9,1 g	3,7 %	10 %
Eiweiß	10 g	28 g	20 %	55 %
Salz	0,13 g	0,36 g	2,2 %	6,0 %

* Referenzmenge für einen durchschnittlichen Erwachsenen (8400kJ/2000kcal) pro Tag

Weitere Nährwerte:				
Ballaststoffe	0,5 g	1,4 g		
Lactose	< 0,1 g			

Zusatzinformation

Verpackung: Konformitätserklärungen lt. Gültigem EU-Recht liegen auf
Rückstände und Kontaminanten: Monitoring bei Rohmilch 2 mal jährlich
HACCP System: implementiert
GVO gemäß EU Recht: Im Betrieb werden keine GMO oder deren Derivate verwendet
Lebensmittelrechtliche Anforderungen: Produkte entsprechen dem geltenden EU Recht
Zertifikate Fa. Pinzgau Milch: IFS, BRC

Produktdatenblatt / product data sheet

90415

GTV Protein Smoothie Ananas Kokos laktosefrei 275 ml

DE 03.06.2019

Sensorische Anforderungen

Aussehen:	gelblich
Geruch:	leicht säuerlich, leicht nach Ananas Kokos
Geschmack:	leicht säuerlich, leicht nach Orange Kokos
Konsistenz:	wie Trinkjoghurt, cremig (leichte Absatzbildung während des Alterungsprozesses möglich)

Chemisch/Physikalische-Anforderungen

Parameter	Sollwert	Einheit	min.	max.	Methode	Zusatzbemerkung
pH value	tbc	pH	tbc	tbc	pH-Meter	

Mikrobiologische Anforderungen

Parameter	Sollwert	Einheit	min.	max.	Methode	Zusatzbemerkung
Gesamtkeimzahl	mikrobiologisch stabil lt. Leitlinie über mikrobiologische Kriterien für Milch und Milchprodukte bzw. EU-Verordnung 853/2004				PC-Agar oder Baciflow	